

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 8

**Artikel:** Zur neuen Militärorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98116>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

**Nr. 8.**

Basel, 25. Februar.

**1905.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Zur neuen Militärorganisation. — Der Veterinärdienst in unserer Kavallerie. — Die Neubewaffnung der englischen Artillerie. — Eidgenossenschaft: Einteilung der Generalstabsoffiziere. Beilage: Beförderungen und Versetzungen. Wahl. Schweiz. Rennverein. — Ausland: Deutschland: Feld-Signal-Abteilungen. Neue Felduniform für die preussische Armee. Frankreich: Erklärung des Kriegsministers Berteaux. Förderung der Offiziersausbildung. Bericht des Abgeordneten Klotz über die Armee. Zehntägige Übungen der nördlichen Garnisonen. Russland: Transport von Verwundeten auf dem Kriegsschauplatz vom 26. Januar bis 3. Februar.

## Zur neuen Militärorganisation.

Seit unserem letzten Bericht hierüber sind uns die nachstehenden Antworten von Offiziersvereinen an das Schweizer. Militärdepartement bekannt gegeben worden:

### 1) Postulate des Offiziersvereins

#### Einsiedeln:

1. Es sind alle Truppenführer zu ihrer Stellung entsprechender Mitarbeit an der Ausbildung der Truppen, der Verwaltung des Heeres und der Erhaltung dessen Kriegsbereitschaft heranzuziehen.

2. Verlängerung der Rekrutenschulen auf 80 Tage.

3. Ausbildung der Unteroffiziere in einer zweiten Rekrutenschule.

4. Verlängerung der Offiziersbildungsschule, Entlastung von vorangehender Unteroffiziersbildung, Wegfall der bisherigen Offiziers-Schiessschule.

5. Jährliche Wiederholungskurse auf den Auszug beschränkt.

6. Alljährliche Schiesspflicht der Gewehrtragenden unter Aufsicht von Offizieren event. Unteroffizieren obligatorisch für Auszug und Landwehr und fakultativ für Landsturm. Angemessene Entschädigung der Schiessvereine.

7. Fakultativer Vorunterricht. Durchführung der bisherigen Bestimmungen betreffend den Turnunterricht 1. und 2. Stufe.

8. Dienstpflicht im Auszug 12 Jahre, Landwehr und Landsturm 8 Jahre.

9. Der Ausbildung der Truppen im Gebirgskrieg ist ein Hauptaugenmerk zu schenken.

### 2) Postulate des Offiziersvereins

#### Schaffhausen:

Bei der Schaffung einer neuen Wehrverfassung ist als absolut notwendig zu erstreben:

1. Eine gründlichere erste Ausbildung in einer Rekrutenschule von mindestens 80 Tagen.

2. Der militärische Vorunterricht ist im bisherigen Rahmen beizubehalten und soll sich hauptsächlich mit der intellektuellen und körperlichen Ausbildung und Weiterbildung befassen unter ausgiebiger Unterstützung der daran zu beteiligenden Unteroffiziers-, Schützen- und Turnvereine.

3. Wiederholungskurse, von denen die Mannschaft 6 zu bestehen hat; diese sind in der Hauptsache alljährlich abzuhalten und für die Mannschaft in der Regel im 28. Jahr beendet. — Wegfall der Übungen für Landwehr und Landsturm.

4. Erfüllung der alljährlichen Schiesspflicht der Gewehrtragenden in Auszug und Landwehr. Ausgiebige Unterstützung auch des freiwilligen Schiesswesens durch den Bund.

5. Den Führern ist ein grösserer Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung ihrer Einheiten zu sichern.

### 3) Postulate des Offiziersvereins der

#### Stadt St. Gallen:

#### I. Die Wehrpflicht.

a) Einteilung der Wehrpflichtigen:

Der Einteilung in die 3 Kategorien: Diensttaugliche, Landsturmtaugliche und Dienstuntaugliche wird zugestimmt.

b) Heeres- resp. Altersklassen:

Die Dienstpflicht soll dauern:

im Auszug	vom 20. bis inkl. 33. Altersjahr,
in der Landwehr	" 34. " " 40. "
in Landsturm	" 41. " " 50. "

Die Offiziere sollen dienstpflichtig sein:

Zugführer im Auszug	bis inkl. 34. Altersjahr,
Hauptleute	" " " 38. "
Majore	" " " 44. "
Oberstlieut.	" " " 50. "

Zugführer und Hauptleute in der Landwehr bis 44. Altersjahr, Majore in der Landwehr bis 50. Altersjahr.

c) Dienstpflicht der Lehrer:

Die Lehrer sind in Rechten und Pflichten den übrigen Wehrpflichtigen gleich zu halten.

d) Dienstbefreiung der Mitglieder der Bundesversammlung:

nach Art. 10 Abs. 1 Departementsentwurf, also nur Befreiung von „Schulen“ und „Kursen“, nicht von der „Militärpflicht“ (aktiver Dienst).

e) Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern:

Art. 28—32 des Departementsentwurfes finden Zustimmung, mit der Ergänzung, dass auch bedürftige Angehörige von solchen Wehrpflichtigen, welche im Auslande wohnen, (durch die Heimatgemeinde) unterstützt werden sollen.

Eine Rückforderung geleisteter Unterstützungen soll dagegen unter keinen Umständen zulässig sein.

II. Organisation des Heeres.

a) Schützenbataillone

oder Alpenjägerregimenter?

Es sollen, rein aus Opportunitätsrücksichten, ihrer Popularität wegen die „Schützen“ beibehalten werden.

Sehr zu begrüßen ist, dass die Organisation des Heeres auf den Gebirgskrieg vermehrte Rücksicht nehmen wird; dagegen ist die Lösung der Frage — an Stelle der in Aussicht genommenen Alpenjägerregimenter der Divisionen — eher in Schaffung spezieller Gebirgstruppen in den gegebenen Gebieten (also Rekrutierung in den Gebirgskantonen) zu suchen. Daneben soll die gesamte Infanterie durchwegs mehr als bisher zum Dienste im Gebirge durch sachgemässe Übungen herangezogen werden.

b) Stabsfourier oder Verwaltungsoffizier beim Bataillon?

Es soll der mit der Administration beim Bataillon betraute Funktionär Offiziersrang haben.

c) Truppeneinheiten, Truppenkörper:

Die konsequente Durchführung der Dreiteilung findet wegen ihrer entscheidenden Wirkung auf Organisation, Administration, Exer-

zierreglemente, Dienstvorschriften etc. und der damit verbundenen, allzutief greifenden Umgestaltung des ganzen Heerwesens keine Zustimmung.

Das Bataillon soll jedenfalls nicht schwächer gemacht werden, als es heute ist.

Die Division ist in der jetzigen ungefähren Stärke beizubehalten.

d) General-Offiziere oder höhere Führer?

Der letztere Name ist vorzuziehen.

e) Berittenmachung der Offiziere:

Jeder berittene Stabsoffizier erhält für ein effektiv gehaltenes diensttaugliches Pferd reglementarische Jahresentschädigung.

III. Die Ausbildung des Heeres.

a) Vorunterricht und Rekrutenschule:

1. Vom Obligatorium des Vorunterrichtes ist, als einem nicht erreichbaren Ziele, abzusehen, dagegen sind Vorunterricht und freiwillige Schiessausbildung tatkräftigst zu unterstützen.

[Des statistischen Interesses wegen seien folgende vom kant. Chef des Militärdepartementes mitgeteilten Zahlen betreffend den Turnunterricht im Kanton St. Gallen eingefügt (Primarschulen): in zirka 1/4 aller Schulen wird nicht geturnt; etwa 4000 Knaben turnen genügend;

" 5000	" " ungenügend;
" 2000	" " gar nicht.]

2. Die Rekrutenschule soll auf 80 Tage ausgedehnt werden.

b) Wiederholungskurse:

Die Zahl der pflichtigen Wiederholungskurse wird wie folgt beigesetzt:

Soldaten: im Auszuge:	8, wovon die 2 letzten wenn möglich in Intervallen von 2 Jahren.
In der Landwehr:	1 Wiederholungskurs.
Unteroffiziere: Auszug:	10 "
Landwehr:	1 "

c) Unteroffizierschule:

Prinzipiell soll diese Schule beibehalten werden, doch kann sie auf 15 Tage gekürzt werden.

d) Ausbildung der Subalternoffiziere:

Aspirantenschule für Infanterie und Kavallerie 70 Tage.

Zentralschule I ist beizubehalten, doch sind in dieselbe nur die zur Beförderung ausersehenen Offiziere einzuberufen.

Der Einheitskommandant soll nur eine halbe Rekrutenschule bestehen müssen.

e) Anregung:

Der erste Ausbildungsdienst (bis inkl. Leutnantsgrad) soll — durch sachgemässes Kurstableau — nacheinander abgewickelt werden können.

f) Schiesspflicht:

Die Schiesspflicht ist auf alle mit Handfeuerwaffen ausgerüsteten Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr auszudehnen; sie ist jedes Jahr zu erfüllen.

4) Postulate der Offiziersgesellschaft des Kantons Baselland:

1. Betreffend Einteilung der Altersklassen sind für Auszug, Landwehr und Landsturm die im Vorentwurf des Militärdepartements aufgestellten Grenzen anzunehmen, in der Voraussetzung, dass körperlich nicht mehr geeignete Leute schon vor Erreichung der Altersgrenzen aus der Feldarmee entfernt werden sollen.

2. In Bezug auf die Bildung und die Gliederung der Truppenkörper und Heeresseinheiten sollen im neuen Wehrgesetze nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, unter Beibehaltung des Armee-Korps-Verbandes.

3. Die Schaffung einer eigentlichen Gebirgstruppe wird als notwendig erachtet; auch der Verwendung und den Übungen der übrigen Infanterie im Gebirgskriege ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Jeder berittene Offizier soll für ein effektiv gehaltenes Dienstpferd billig entschädigt werden.

5. Offiziere sollen innerhalb ihres Divisionskreises und Unteroffiziere wenigstens innerhalb ihres Regimentskreises so verteilt werden, dass sich bei ihren Untergebenen womöglich nicht Leute aus ihrer nächsten Umgebung befinden können.

6. Der obligatorische Vorunterricht ist beizubehalten. Die Jünglinge sind vom Austritt aus der Schule an bis zum Eintritt ins wehrpflichtige Alter zu obligatorischen Turnübungen, vom 18. Altersjahre an zu Schiessübungen in den Schiessvereinen verpflichtet. Bei der Rekrutenaushebung ist die Jungmannschaft auf ihre physische Leistungsfähigkeit zu prüfen.

7. Für die Ausbildung sind die Verlängerung des Unterrichts und die Einführung jährlicher Wiederholungskurse anzustreben.

8. In der Landwehr ist noch wenigstens ein Wiederholungskurs zu bestehen.

9. Die Gewehrtragenden sämtlicher Waffengattungen sind während der ganzen Dauer ihrer Wehrpflicht zu alljährlichen Schiessübungen in den Vereinen verpflichtet, ebenso die mit Revolver oder Pistole ausgerüsteten Offiziere und Mannschaften, in der Meinung, dass die Subalternoffiziere auch mit dem Gewehr, das ihre Mannschaft führt, ihre Schiesspflicht zu erfüllen haben.

10. Die Unteroffiziersschulen sollen beibehalten werden. Die Ausbildungszeit der Offiziere ist bedeutend zu verlängern und der Unterricht mehr ins Gelände zu verlegen. Die Einführung

von taktischen und Schiesskursen für Offiziere aller Grade ist anzustreben.

11. Den Truppenführern soll eine grössere Selbständigkeit und ein stärkerer Einfluss auf die Ausbildung und die Verwaltung ihrer Truppen eingeräumt werden.

12. Die Militärverwaltung ist so weit als möglich zu dezentralisieren unter ausdrücklicher Betonung der Notwendigkeit einer genauen Kompetenzausscheidung.

5) Postulate der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich:

1. Die Dauer der Rekrutenschule beträgt 80 Tage, für die Kavallerie 90 Tage.

2. Die Wiederholungskurse haben eine Dauer von 11 Arbeitstagen.

Die Mannschaft hat deren 6 zu bestehen, in der Hauptsache in jährlicher Folge und so, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an solchen in der Regel mit dem 28. Altersjahre aufhört.

3. Für Landwehr und Landsturm sind keine Übungen vorzusehen; dagegen haben die mit dem Gewehre bewaffneten Angehörigen der erstern die Schiesspflicht zu erfüllen.

4. Den Truppenführern ist die volle Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen zu überbinden, und es sind ihnen die dafür erforderlichen Kompetenzen einzuräumen.

6) Postulate der Offiziersgesellschaft

Appenzell-Ausser rhoden:

I. Ausbildung.

a) Mannschaft:

1. Vorunterricht: Fakultativ. Unterstützung von freiwilligen Übungen in körperlicher Ausbildung und im Schiessen, die in Vereinen abgehalten werden, welche eidgen. Vorschriften entsprechen. Physische Prüfung der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung.

2. Rekrutenschule: Für alle Waffen in der Dauer von 80 Tagen.

3. Wiederholungskurse: 6 von der durchschnittlichen Dauer von 11 Arbeitstagen in Zwischenräumen von durchschnittlich 1½ Jahren.

4. Schiesspflicht: Einzelschiessen aller Gewehrtragenden im Auszug und Landwehr in jährlichen Übungen in den Schiessvereinen.

b) Cadres:

1. Unteroffiziersschule von kürzerer Dauer für sämtliche Truppengattungen ist wünschenswert, aber keinesfalls auf Kosten der 80-tägigen Rekrutenschule.

2. Den Vorschlag des Militärdepartements, die Offiziersausbildung betreffend, erachten wir als ungenügend. Der Dienst der jüngern Grade sollte erheblich vermehrt werden.

## II. Altersklassen:

### a) Für die Mannschaft:

Ordnung der Altersgrenzen nach Entwurf der höheren Führer:

Auszug	20. bis 32. Altersjahr,
Landwehr	33. „ 40. „
Landsturm	41. „ 44. „

### b) Für Offiziere:

Wie bisanhin.

## III. Organisation des Heeres:

a) Truppenkörper und Heereseinheiten: In das neue Wehrgesetz ist die Organisation der Truppenkörper nur in grossen Zügen aufzunehmen. Details sind auf dem Verordnungswege zu regeln. Die prinzipielle Dreiteilung ist fallen zu lassen.

b) Um Ersatz für die Feldarmee zu schaffen, wird vorgeschlagen, das zweite Alinea des Art. 36 des Entwurfes der höhern Führer wie folgt zu fassen: „Zur Ergänzung und zum Hilfsdienst bei der Feldarmee und zu den Festungstruppen können auch Landwehrtruppen zugeteilt werden“.

## IV. Selbständigkeit der Führer und Einfluss derselben auf Ausbildung und Verwaltung des Heeres.

Überzeugt von der Notwendigkeit, den höhern Führern unbedingten und unvermittelten Einfluss auf die Ausbildung und Verwaltung in ihrem Kommandobereich zu gewähren, stimmen wir im Prinzip den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes der höhern Führer bei. Der Vorschlag, der in der Division drei nebeneinander bestehende Instanzen will, nämlich: den Kreisinstruktor, den Kreisdirektor und den Divisionskommandanten, scheint uns schwierig durchführbar zu sein.

## Der Veterinärdienst in unserer Kavallerie.

Viele der aktiven Kavallerieoffiziere, die noch anfangs der neunziger Jahre Rekruten- und Aspirantenschule absolvierten, werden sich wohl erinnern, dass man da mit mehr oder weniger Fleiss lernte, zum Bestand einer Schwadron gehöre auch ein Veterinär. Nicht allein nur im Regimentsstab waren die blauen Röcke vertreten, sondern bei jeder Schwadron befand sich ein Oberleutnant oder Leutnant der Veterinäre, welche mit ihrem tierärztlichen Wissen dem Schwadronschef treulich zur Seite standen, und ihm halfen, sein Pferdmaterial so gut es eben ging durch die Klippen des kurzen und daher das Pferdmaterial so angreifenden Wiederholungskurs zu bringen.

Mit dem Jahre 1892 änderte sich dieses. Die Pferdeärzte wurden zum Regimentsstab genommen, und um einen vermindert. Man hatte

von da an „den Pferdearzt und seinen Gehilfen oder Unterpferdearzt“. Ersterer hat den Grad eines Hauptmanns, letzterer ist Oberleutnant oder Leutnant.

Warum diese Verminderung an Veterinären vorgenommen wurde, ist mir nicht bekannt. Es mochten wohl zwei Gründe mitsprechen. Erstens war wohl der Mangel an tüchtigen Pferdeärzten überhaupt mit daran schuld, und zweitens war wohl beabsichtigt, den Schwadronschef noch selbständiger zu machen. Es sollte nicht mehr vorkommen, dass sich der Hauptmann fragend an seinen Pferdearzt wandte, um ihn um Mitteilung zu bitten, welche Pferde seiner von ihm geführten Schwadron ausrücken durften und welche nicht. Der Hauptmann sollte auch in diesem Punkt die Entscheidung und Verantwortlichkeit ganz und voll haben, und sich nur das fachliche Urteil des Sachkundigen zu nutze machen.

Nun stellt es sich aber in der Praxis heraus, dass diese Konsiderationen wohl an und für sich richtig, aber doch ihre ganz bedeutenden Mängel haben.

Dass zwei Personen nicht zugleich an drei Orten sein können, ist einleuchtend, und somit können die zwei Veterinäre auch nicht bei den drei Schwadronen zugleich sein.

Gewöhnlich übernimmt ja jetzt der Hauptmann die Einheit, welche für ihn am bequemsten disloziert ist, und der jüngere Offizier kann bei den anderen zwei Schwadronen wirken.

Nun geht dies ganz wohl in einem Vorkurs, da die Einheiten bis gegen Mittag einrücken. Ein Veterinär kann wohl den Dienst zweier Einheiten während des ganzen nachmittags versehen. Ganz anders aber wird die Sache im Manöver, die ja, möglichst kriegsgemäss, das Bild des blutigen Ernstes geben sollen. Die Einheiten rücken spät ein, und da kommt die zweite Einheit entweder erst bei Nacht und Nebel, oder gar nicht mehr an die Reihe. Ich glaube kaum fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass schon jeder Einheitskommandant diesen Mangel schmerzlich empfunden hat. Denn da kommt noch ein zweites Moment hinzu. Wir Hauptleute unsrer Milizkavallerie haben nicht diese Routine in der Behandlung der Pferde, wie dies in stehenden Armeen der Fall ist. Ohne irgend einem Schwadronschef nahe treten zu wollen, muss doch ohne weiteres zugegeben werden, dass der Beruf eines Giessereibesitzers, eines Direktors einer Brauerei, eines Bandfabrikanten, oder irgend eines andern Berufes keine so weitgehende Kenntnisse bedingen, auch kranke und lahme Pferde richtig zu behandeln. Wenn man sich auch ausserdienstlich mit diesen Sachen beschäftigt, so geht einem doch die hiefür so notwendige Praxis und die